

A n t r a g

der Abgeordneten Wittig, Kalleis, Romeder, Gruber, Kurzbauer,
Sivec, Mag.Freibauer, Zauner, Spjess, Hülmbauer

gemäß § 29 LGO im Zusammenhang mit der Vorlage der Landesregie-
rung betreffend den Entwurf eines Bautechnikgesetzes, LT-77/B-21,
bezüglich Änderung der NO Bauordnung 1976

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 13.März
1987, Zahl G 16-20/87-9, § 117 der NO Bauordnung 1976 wegen
Verfassungswidrigkeit mit Wirkung vom 29.Februar 1988 aufgehoben.
Die Verfassungswidrigkeit wird damit begründet, daß Angelegenhei-
ten nur dann in den eigenen Wirkungsbereich einer Gemeinde fal-
len, wenn diese Angelegenheit geeignet ist, durch die Gemein-
schaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Bei
Bauvorhaben, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken, trifft
dies nicht zu. Ein derartiges Bauvorhaben ist nämlich als Ganzes
zu beurteilen. Nach Art.118 Abs.2 der Bundesverfassung ist es
nicht zulässig, daß eine Gemeinde einen Hoheitsakt bei Vorhaben
setzt, das sich örtlich auf das Gebiet einer anderen Gemeinde
erstreckt.

Der in der Beilage angeschlossene Gesetzentwurf berücksichtigt
diese vorgenannten Bedenken des Verfassungsgerichtshofes und
regelt die Zuständigkeit bei Vorhaben, die sich auf das Gebiet
zweier oder mehrerer Gemeinden erstrecken, dahingehend, daß in

erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig ist. Erstreckt sich hingegen das Vorhaben auf das Gebiet zweier oder mehrerer Bezirksverwaltungsbehörden dann ist zur Erteilung der erforderlichen Bewilligung in erster Instanz jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich das Vorhaben zum Großteil ausgeführt werden soll. Die zuständige Behörde soll gleichzeitig auch für die Überwachung der Ausführung des Vorhabens und die Veranlassung zur Behebung späterer Bauordnungswidrigkeiten in erster Instanz zuständig sein.

In den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen alle Aufgaben der NÖ Bauordnung 1976 soweit es sich nicht um die im Abschnitt IX sowie im Abschnitt X im § 116 Abs.3, 5 und 7 genannten Fälle handelt.

Dieses Gesetz soll mit 1.März 1988 in Kraft treten.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der dem Antrag der Abgeordneten Wittig, Kalteis u.a. gemäß § 29 LGO beiliegende Gesetzentwurf, mit dem die NÖ Bauordnung 1976 geändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, daß zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."

9.Dezember 1987